



S K Ferdinand

der Dritte / von Gottes Gnaden / Erwählter Römischer Kayser / zu allen Zeiten / Mehrer des Reichs / in Germanien / auch zu Hungarn vnd Böhaimb / König / 2c. Erß Herzog zu Oesterreich / Herzog zu Burgundt / Steyer / Kärndten / Crain / vnd Württemberg / in ober: vnd nider Schlesien / Marggrave zu Mähren / in ober: vnd nider Lauffnis / Graf zu Habsburg / Tyrol vnd Groß / 2c. Bekennen / vnd thuen kundt Allermänniglich für Uns / Vnsere Erben vnd nachkomment: regierende Landts Fürsten dises Erß Herzogthumbs Oesterreich vnter der Enns. Demnach Uns die getrew: gehorsambste Landtstände gemeltes Vnsers Erß Herzogthumbs Oesterreich vnter der Enns / eine Landtgerichts Ordnung so von Vnsern hierzue deputierten Rätthen vnd Commissarien in beyseyn der drey obern Ständten gebollmächtigten Ausschüssen auffgesetzt / vnd von Unserer R. De: Regierung durchsehen worden / fürgebracht / vnd dieselbe gnädigist zubestättigen / vnd zu Männiglichs wissen öffentlich außgehen zulassen / gebetten.

Als haben Wir dieselbe gnädigist ersehen / in nachfolgender Form mit zeitigem Rath / rechten wissen auß Landts=

Landts Fürstlicher Macht vnd Vollkommenheit auff
 Unser vnd Unserer Erben Wolgefallen / gnädiglich be-
 williget / verbessert / erleutert vnd bestättet.

Bewilligen / verbessern / erleutern vnd bestätten die
 auch hiemit wissentlich / in maß / weise / vnd gestalt / wie
 die von Articul zu Articul hernach folget.

Befehlen aber darbey allen vnd jeden ernstlich / vnd
 wollen / daß sie in allen peinlichen Erkantnissen sicher
 gehen / vnd der Sachen weder zu wenig / noch zuvil thuen /
 noch auch sich ainiger widerrechtlichen Schärpff / oder
 Gütigkeit anmassen / sondern mit wolbewogenem Rath /
 vnd absonderlichem bedacht solcher gestalt verfahren /
 vnd vrthailen / wie es die Umständt der That / vnd dise
 Unser peinliche Landtgerichts Ordnung an die Hand
 gibt / vnd außweist.

Vnd damit hierinnen im ganzen Landt ein durch-
 gehent: gleichs Recht seye / auch nit ain : oder das an-
 dere Landtgericht eigene der Rechten zuwider lauffende
 gewonheiten mache / oder den solcher gestalt gemachten
 nachfolge / vnd also vilmahl vnschuldiges Bluet vergies-
 se / oder den Schuldigen auß ainfalt / oder gefährlicher
 weiß vngestraffter hingehen lasse / so beedes wider Got-
 tes Gebott lauffen.

Als haben wir alle diser Unserer peinlichen Land-
 gerichtts Ordnung zuwider lauffende Gebräuch / herkom-
 men vnd Gewonheiten allerdings auffhoben wollen :
 Vnd verbietten darbey Männiglich / vor sich selbst kein
 andere Ordnung / als was etwo zu besserer vollziehung
 diser Unserer Ordnung beschehen möchte / zumachen /
 son-

sondern in allweg dem jenigen / so hernach folgt / oder was Wir sonsten in ainem / oder andern vorkommenden fall gebietten möchten / nachzuleben.

Insonderheit aber / sollen die Landgerichter zu verwaltung der peinlichen Sachen guete verständige Leut / benebens ordentliche Gerichts Bücher / warein alles vnd jedes auffgeschriben werden / vnd zu künfftiger nachrichtung beysamen verbleiben möge / halten / auch mit nothwendigen Gerichtsdienern vnd Gefängnussen versehen seyn / damit in gählingen Zuefällen kein mangel erscheine / vnd die bösen Leuth wegen übel bestellten Landtgerichts nit entrinnen.

Sie sollen auch hierinnen schleinig verfahren / vnd die arme Leut auch nit ainen Tag vergeblich / vnd ohne wichtige Vrsach in den Gefängnussen ligen vnd leyden lassen.

Vnd in Summa alles das jenige thuen / was zu befürderung der Gott liebenden Gerechtigkeit / Schutz der Frommen / Straff der Bösen / erhaltung gueter Mannszucht / vnd endlicher aufkreuttung alles Vbels geraichen mag.